



19. Wahlperiode

zu Drucksache **19/1281**

HESSISCHER LANDTAG

21. 01. 2015

Berichtigung

zu Drucksache 19/1281

Auf dem Vorblatt muss der erste Satz richtig heißen:

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 3. Januar 2015 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 18. Dezember 2014 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Wiesbaden, 21. Januar 2015

Kanzlei des Landtags



HESSISCHER LANDTAG

29. 12. 2014

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Ausführungsgesetze zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zum Tierseuchengesetz

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 3. Januar 2015 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 18. Dezember 2014 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

A. Problem

Das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten und hat damit das Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), abgelöst. Das TierGesG regelt die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. Die Landesausführungsgesetze zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz müssen angepasst werden.

B. Lösung

Änderung der Hessischen Ausführungsgesetze zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zum Tierseuchengesetz durch vorliegenden Gesetzentwurf.

C. Befristung

Die Laufzeit des Gesetzes wird auf acht Jahre befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

Keine (reine Regelungsermächtigung).

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Nicht erforderlich.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung der Hessischen Ausführungsgesetze zum
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zum Tierseuchengesetz**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 621) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe "Verordnung vom 7. Mai 2009 (BGBl. I S. 1044)" durch "Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)," durch "in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134)" ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 trägt die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 621, 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*], errichtete Tierseuchenkasse die Gebühren oder privatrechtlichen Entgelte für die Beseitigung der in Tierhaltungen in Hessen anfallenden Tierkörper der in § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) genannten Tiere und der Tierkörper anderer in Hessen als Haustiere gehaltener Einhufer."
 - b) In Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "Tierseuchengesetz" jeweils durch "Tiergesundheitsgesetz" ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 621, 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG)"
2. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe "17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908)" durch "26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)" ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter "Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer" durch "Tierhalterinnen und Tierhalter" und wird die Angabe "§ 71 Abs. 1 Satz 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261, 3588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930)," durch "§ 20 Abs. 2 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)" ersetzt.
 - b) In Abs. 7 wird die Angabe "14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635)" durch "27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)" ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe "§ 107b des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2011 (GVBl. I S. 98)" durch "§ 83 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578)" ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Zur Deckung der Kosten der

 1. Entschädigungen nach § 15 und Kostenerstattungen nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes,
 2. Leistungen nach § 7 Abs. 1

sind von den Tierhalterinnen und Tierhaltern der in § 20 Abs. 2 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes genannten Tierarten, bei Fischen von den Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten, Beiträge zu erheben."
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 1 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes" durch "§ 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe "§ 66 und Kostenerstattungen nach § 67 Abs. 4 Satz 2 des Tierseuchengesetzes" und in Abs. 3 die Angabe "§ 66 und die Kostenerstattungen nach § 67 Abs. 4 Satz 2 des Tierseuchengesetzes" jeweils durch "§ 15 und Kostenerstattungen nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes" ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden nach dem Wort "Bienen" ein Komma und das Wort "Hummeln" eingefügt sowie die Wörter "Tierbesitzerinnen oder Tierbesitzer" durch "Tierhalterinnen und Tierhalter" ersetzt.
 - d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter "Tierbesitzerin oder dem Tierbesitzer" durch "Tierhalterin oder dem Tierhalter" ersetzt.
 - e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter "Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer" werden durch "Tierhalterinnen und Tierhalter" ersetzt.
 - bbb) In Nr. 1 werden die Wörter "Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers" durch "Tierhalterin oder des Tierhalters" ersetzt.
 - ccc) Der Nr. 4 wird die Angabe "zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)," angefügt.
 - bb) In Satz 5 und 6 werden die Wörter "Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer" jeweils durch "Tierhalterin oder der Tierhalter" ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "Tierseuchengesetz" durch "Tiergesundheitsgesetz" ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe "§ 66 und die Kostenerstattungen nach § 67 Abs. 4 Satz 2 des Tierseuchengesetzes" durch "§ 15 und Kostenerstattungen nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes" ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird die Angabe "Verordnung vom 7. Mai 2009 (BGBl. I S. 1044)" durch "Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)" ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Süßwasserfische" ein Komma und das Wort "Hummeln" eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe "§ 67 Abs. 2 Satz 1 des Tierseuchengesetzes" durch "§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes oder der aufgrund des § 16 Abs. 2 Satz 3 des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung" ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) § 16 Abs. 4 und die §§ 17 bis 22 des Tiergesundheitsgesetzes sowie § 6 Satz 2 gelten entsprechend."
8. In § 8 Nr. 2 wird die Angabe "§ 71 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes" durch "§ 20 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes" ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter "Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers" durch "Tierhalterin oder des Tierhalters" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer" durch "Tierhalterin oder der Tierhalter" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Als neue Abs. 3 und Abs. 4 werden eingefügt:

"(3) Soweit der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt die Feststellung des Krankheitszustandes obliegt, sind bei dessen Ermittlung durch Zerlegung eines Tieres die hierfür erforderlichen Teile aufzubewahren, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes erklärt, die Einholung eines Gutachtens einer oder eines anderen approbierten Tierärztin oder Tierarztes zu beabsichtigen. Die Aufbewahrung hat so zu erfolgen, dass eine Verschleppung von Krankheitserregern ausgeschlossen ist.

(4) Das Regierungspräsidium hat ein weiteres Gutachten einer oder eines anderen approbierten Tierärztin oder Tierarztes einzuholen, wenn

 1. das nach Abs. 1 Satz 1 von der Tierhalterin oder dem Tierhalter eingeholte Gutachten hinsichtlich der Feststellung des Krankheitszustandes erheblich von dem amtstierärztlichen Befund abweicht oder
 2. aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des amtstierärztlichen Befundes bestehen."
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und in Satz 2 werden die Wörter "Tierbesitzerin oder dem Tierbesitzer" durch "Tierhalterin oder dem Tierhalter" ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und wird die Angabe "§ 78b des Tierseuchengesetzes" durch "§ 30 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
11. In § 11 Satz 1 wird das Wort "tierseuchenrechtlichen" durch "tiergesundheitsrechtlichen" ersetzt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort "Datenübermittlung" angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 1 werden die Wörter "Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer" durch "Tierhalterinnen und Tierhalter" ersetzt.
 - c) Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die für den Vollzug des Tiergesundheitsrechts zuständigen Behörden und der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor als Untersuchungseinrichtung nach § 15 Abs. 3 können Daten über durchgeführte Überwachungsmaßnahmen und deren Ergebnisse sowie über sonstige Maßnahmen gegenseitig übermitteln und verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist."
13. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 werden die Angabe "§ 22 des Tierseuchengesetzes" durch "einer aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung" und die Wörter "Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer" durch "Tierhalterin oder der Tierhalter" ersetzt.
14. Nach § 13 wird als neuer § 13a eingefügt:

"§ 13a
Rahmenvereinbarungen

Die für den Vollzug des Tiergesundheitsrechts zuständigen Behörden können Rahmenvereinbarungen mit Dienstleistern über die Durchführung behördlich angeordneter Tötungen von Tieren im Tierseuchenfall abschließen. Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung bedarf des Einvernehmens mit dem für Tierseuchenbekämpfung zuständigen Ministerium. Die Halterinnen und Halter der betroffenen Tiere sind verpflichtet, die Leistungen aus der Rahmenvereinbarung in Anspruch zu nehmen. Können diese Leistungen durch die Tierhalterin oder den Tierhalter selbst kostengünstiger durchgeführt werden, kann das Regierungspräsidium Ausnahmen von Satz 3 zulassen."

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort "Tierseuchengesetz" durch "Tiergesundheitsgesetz" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Komma nach dem Wort "Veterinärwesens" durch das Wort "und" ersetzt, werden die Wörter "und des Verbraucherschutzes" gestrichen und wird die Angabe "geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 661)" durch "zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 237)" ersetzt.

b) Als Abs. 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Die Aufgaben der approbierten Tierärzte im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind von bei den zuständigen Behörden tätigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzten wahrzunehmen.

(3) Der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor ist zuständige Untersuchungseinrichtung für die Durchführung von amtlichen oder amtlich angeordneten Laboruntersuchungen

- 1. zur Ermittlung von Tierseuchenausbrüchen,
- 2. zur epidemiologischen Bewertung der Verbreitung von Tierseuchen,
- 3. zur Seuchenfrüherkennung,
- 4. für rechtlich vorgeschriebene Bestands- und Kontrolluntersuchungen und
- 5. im Rahmen von Monitoring- und Bekämpfungsprogrammen."

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) regelt die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. Mit dem Tiergesundheitsgesetz wird das Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), abgelöst. Das Tiergesundheitsgesetz übernimmt im Hinblick auf die Bekämpfung von Tierseuchen bewährte Vorschriften, setzt aber verstärkt auch auf die Erhaltung der Tiergesundheit durch Vorbeugung. Das Tiergesundheitsgesetz tritt 12 Monate nach seiner Verkündung am 1. Mai 2014 in Kraft. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgen die notwendigen Anpassungen im Landesausführungsgesetz.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 Nr. 1 bis 3

Aktualisierung und redaktionelle Anpassung der Vorschriftenzitate an die entsprechenden Regelungen im neuen Tiergesundheitsgesetz.

Zu Art. 2 Nr. 1 (zur Überschrift)

Anpassung der Überschrift des Landesausführungsgesetzes an die neue Überschrift im Bundesrecht.

Zu Nr. 2 bis 9 b

Aktualisierung und redaktionelle Anpassung der Vorschriftenzitate an die entsprechenden Regelungen im neuen Tiergesundheitsgesetz.

Zu Nr. 9 c

Nach § 15 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes hat der Tierbesitzer in allen Fällen, in denen dem beamteten Tierarzt die Feststellung des Krankheitszustandes eines Tieres obliegt, die Möglichkeit, das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen. Nach § 15 Abs. 2 hat die zuständige Behörde im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Tierarzt und dem von dem Tierbesitzer zugezogenen approbierten Tierarzt über den Ausbruch oder Verdacht einer Tierseuche oder über den sonstigen Krankheitszustand sofort ein tierärztliches Obergutachten einzuziehen und dementsprechend das Verfahren zu regeln. Im neuen Tiergesundheitsgesetz gibt es jedoch keine Nachfolgeregelung für § 15 TierSG. Die Regelung in § 15 TierSG wurde daher in das Landesausführungsgesetz übernommen, um dem Tierbesitzer weiterhin eine Überprüfungsmöglichkeit im frühen Stadium des Entschädigungsverfahrens einzuräumen.

Zu Nr. 9 d bis 10 a

Aktualisierung und redaktionelle Anpassung der Vorschriftenzitate an die entsprechenden Regelungen im neuen Tiergesundheitsgesetz.

Zu Nr. 10 b

§ 10 Abs. 2 wird aufgehoben, weil die Kostentragung der Amtshandlungen nach dem Tiergesundheitsgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bereits im Hessischen Verwaltungskostengesetz und der VwKostO-MUKLV abschließend geregelt ist.

Zu Nr. 11 bis 12 b

Aktualisierung und redaktionelle Anpassung der Vorschriftenzitate an die entsprechenden Regelungen im neuen Tiergesundheitsgesetz.

Zu Nr. 12 c

Der in § 12 neu eingefügte Abs. 2 bildet die Rechtsgrundlage für die Übermittlung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zwischen den zuständigen Behörden untereinander und mit der zuständigen Untersuchungseinrichtung.

Zu Nr. 13

Aktualisierung und redaktionelle Anpassung der Vorschriftenzitate an die entsprechenden Regelungen im neuen Tiergesundheitsgesetz.

Zu Nr. 14

Nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG besteht für den Tierhalter, neben dem Entschädigungsanspruch für die aufgrund behördlicher Anordnung getöteten Tiere, ein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Tötung. Nachdem diese Erstattungsleistungen, wie die Kosten der Entschädigung an den Tierhalter, nach § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 TierGesG zu 50 v. H. oder, soweit für bestimmte Tierarten auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 Satz 2 TierGesG keine Beiträge erhoben werden, zu 100 v.H. aus staatlichen Mitteln finanziert werden, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, den finanziellen Aufwand des Landes wie auch der Hessi-

schen Tierseuchenkasse zu begrenzen und kalkulierbarer zu machen. Für den Fall eines größeren Tierseuchenausbruchs wurden beziehungsweise werden seitens der Länder Rahmenvereinbarungen mit Firmen oder einer Firma abgeschlossen, die für den Fall behördlich angeordneter Tötungen von Tieren ein umfangreiches Leistungsspektrum (an Personal, Equipment, Material usw.) anbieten und dabei auch die Einhaltung von tierseuchen-, tierschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen gewährleisten. Mit der Inanspruchnahme des Dienstleiters aus der Rahmenvereinbarung soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung nicht nur rechtskonform ablaufen, sondern auch die Ausbreitung einer Seuche schnellstmöglich verhindert werden kann. Zusätzlich sind mit einer Rahmenvereinbarung auch Preise für die angebotene Leistung festgelegt. Damit sind die Tötungskosten für den Seuchenfall transparent und die Höhe der Erstattungsleistungen kalkulierbarer. Deshalb sollte auch der Tierhalter aus Kostengründen verpflichtet werden können, Leistungen aus einer Rahmenvereinbarung in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen hiervon sind nach § 13a (neu) Satz 4 möglich, wenn diese Leistungen durch die Tierhalterin oder den Tierhalter selbst kostengünstiger durchgeführt werden können. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in Einzelfällen aufgrund besonderer Gegebenheiten die Durchführung der behördlich angeordneten Tötung ohne Inanspruchnahme des Dienstleiters kostenmäßig günstiger sein kann, zum Beispiel wenn der Tierhalter über eine eigene Schlachtstätte verfügt. Mit § 13a (neu) Satz 2 soll sichergestellt werden, dass im Fall eines beabsichtigten Vergabeverfahrens durch eine Behörde rechtzeitig vor Beginn mit dem Kostenträger Land im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 TierGesG das Einvernehmen herzustellen ist. Das Tiergesundheitsgesetz steht der Regelung in § 13a (neu) nicht entgegen. Nach § 22 Abs. 4 TierGesG bleiben weitergehende Regelungen der Länder unberührt.

Zu Nr. 15 a

Aktualisierung und redaktionelle Anpassung der Vorschriftenzitate an die entsprechenden Regelungen im neuen Tiergesundheitsgesetz.

Zu Nr. 15 b Abs. 2 (neu)

Die Aufgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz sind regelmäßig der zuständigen Behörde übertragen. In einigen Fällen (z.B. § 5 Abs. 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 TierGesG) ist vom Gesetzgeber ausdrücklich die Tätigkeit des "approbierten Tierarztes" vorgesehen. In den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes war hingegen ausdrücklich das Tätigwerden des "beamteten Tierarztes" gefordert. Letzteres ließ sich wegen der Zuständigkeit der Länder für die Gesetzesausführung nach Art. 84 Abs. 1 GG nicht mehr im Tiergesundheitsgesetz festschreiben.

Durch die Gesetzesnovelle soll die Qualität der Aufgabenausführung nicht gesenkt, sondern sogar verbessert werden. Hierzu erscheint auch weiterhin für die fachliche Aufgabenwahrnehmung neben der tierärztlichen Approbation eine weiter gehende qualifizierte Ausbildung unabdingbar. Die amtstierärztliche Tätigkeit ist ein Teil des präventiven gesundheitlichen Verbraucherschutzes und umfasst den Schutz vor Krankheiten, die vom Tier auf den Mensch übertragen werden können, den Schutz der Tierbestände vor bestimmten übertragbaren Krankheiten und der Sicherstellung der Unbedenklichkeit und der Qualität der vom Tier stammenden Lebensmittel. Darüber hinaus ist die Arbeit der Amtstierärzte in die Verwaltungen der Kommunen und des Landes eingebunden, was auch ein gewisses Maß an Verwaltungswissen bedingt. Da aber bestimmte Vorkenntnisse und Fähigkeiten für die Tätigkeit als Amtstierarzt unabdingbar sind, ist dies nicht mit der tierärztlichen Approbation abgeschlossen, sondern muss in einer Zusatzqualifikation erworben werden, die auch für Tierärzte als Beamte besonderer Fachgruppen nach dem hessischen Beamtengesetz notwendig ist.

Auch das EU-Recht weist in verschiedenen Fällen Aufgaben nicht allein der zuständigen Behörde, sondern konkret dem "amtlichen Tierarzt" zu, so etwa in den Richtlinien RL 89/662/EWG, RL 90/425/EWG und RL 96/93/EG.

Zu Nr. 15 b Abs. 3 (neu)

Der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor wurde mit erheblichem finanziellem Aufwand hinsichtlich der Laborausstattung, insbesondere aber auch hinsichtlich der Schulung und Qualifikation der wissenschaftlichen Mitarbeiter so ausgerüstet, dass alle amtlichen Untersuchungen mit der vorgeschriebenen Qualität und Tiefe durchgeführt werden können. Um diesen hohen Qualitätsstandard auf Dauer sicherstellen zu können, ist es unabdingbar, dass alle in Frage kommenden Untersuchungen auch regelmäßig unter Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten und der Fachkunde des wissenschaftlichen Personals am LHL durchgeführt werden.

Zu Art. 3

Art. 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 18. Dezember 2014

Der Hessische Ministerpräsident

Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Bouffier

Hinz